

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Eggesin
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 13.06.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

	gegenüber	erhöht	vermindert	nunmehr
	bisher	um	um	auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.003.600			7.003.600
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.651.500	0		8.651.500
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-1.647.900	0		-1.647.900
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0			0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf				0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0			0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-1.647.900	0		-1.647.900
die Einstellung in Rücklagen auf				
die Entnahmen aus Rücklagen auf				
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-1.647.900	0		-1.647.900
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	6.699.300			6.699.300
die ordentlichen Auszahlungen auf	8.022.800	0		8.022.800
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-1.323.500	0		-1.323.500
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0			0
die außerordentlichen Auszahlungen auf				0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0			0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	521.900	31.000		552.900
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	523.600	165.800		689.400
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.700	-134.800		-136.500
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.269.200	134.800		10.404.000
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.944.000	0		8.944.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.325.200	134.800		1.460.000
festgesetzt.				0

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

	von bisher 203.800,00 €	auf 203.800,00 €
--	-------------------------	------------------

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

	von bisher 12.000.000 €	auf 12.000.000 €
--	-------------------------	------------------

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land-und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 272 v.H.	auf 272 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 480 v.H.	auf 480 v.H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 326 v.H.	auf 326 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

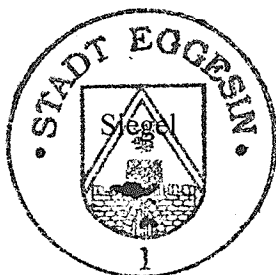
Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 46,63 Vollzeitäquivalente (VzA) und nunmehr 46,63 Vollzeitäquivalente (VzA).

§ 7 Eigenkapital

	bisher €	nunmehr €
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	-18.366.400	-18.366.400
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	-20.169.300	-20.169.300
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	-21.780.800	-21.780.800

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 01.07.2013 erteilt.

Eggesin, den 02.07.2013




Jesse
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 5 Abs.5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 01.07.2013 durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde, Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald erteilt.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Montag, den 15.07.2013 bis Freitag, den 26.07.2013 während der Öffnungszeiten, in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 öffentlich aus.


Jesse
Bürgermeister